

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

der Firma Golden-Geest Kartoffeln Erzeugergesellschaft mbH für den Einkauf von Kartoffeln

Präambel

Die Veredlung von Kartoffeln zu Produkten für die menschliche Ernährung verlangt ausgezeichnete Rohstoffe. Ein wesentlicher Bestandteil für den Einkauf von Veredelungskartoffeln zur menschlichen Ernährung bilden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und gelten somit für eben diese Geschäftsvorgänge.

1. **Allgemeines**
- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Golden Geest. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote der Golden Geest, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Käufers.
- 1.3. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis in der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Im Rechtsverkehr mit Unternehmern erkennt unser Vertragspartner mit dem Liefervertrag oder der bestätigten Kontraktvereinbarung an, dass er ein Exemplar des vollständigen Textes der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat. Ergänzend sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Internetseite der Golden Geest (www.goldengeest.de/agb) einsehbar.
2. **Lieferung, Gattungsschuld, Selbstbelieferungsvorbehalt**
- 2.1. Unsere Lieferanten sind zu Teilleistungen nicht berechtigt, jedoch zu solchen verpflichtet, wenn Teilleistungen von uns ausdrücklich verlangt werden.
- 2.2. Soweit von uns Pflanzkartoffeln geliefert worden sind, sind diese ausschließlich für die Auspflanzung in dem Land bestimmt, in dem der Käufer seinen Sitz hat und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung nicht weiterverkauft werden.
- 2.3. Für Geschäfte mit Pflanzkartoffeln gelten primär die jeweiligen Verkaufsbedingungen des jeweiligen Pflanzgütereinfuhranten, sekundär unsere Geschäftsbedingungen. Pflanzkartoffelgeschäfte erfolgen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wenn das bestellte Produkt nicht verfügbar ist, weil die Golden Geest vom Pflanzgütereinfuhranten ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wurde, kann die Golden Geest vom Vertrag schadlos zurücktreten. In diesem Fall wird die Golden Geest den Pflanzgutempfänger unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
- 2.4. Bei der Lieferverpflichtung unseres Lieferanten handelt es sich -sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist- nicht um eine begrenzte Gattungsschuld (Vorratsschuld). Der Lieferant hat eine Beschaffungspflicht, wenn er die vereinbarte Lieferung nicht aus seinem eigenen Vorrat erbringen kann.
- 2.5. Wir sind bemüht, aber nicht verpflichtet, im Rahmen unserer Absatzsituation möglichst gleichmäßige Abrufe zu tätigen.
3. **Preis**
- 3.1. Alle Lieferungen und Berechnungen erfolgen, soweit keine abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, zu dem am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisen, DDP, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4. **Qualitätskontrolle**
- 4.1. Das Verfahren der Qualitätskontrolle ergibt sich primär aus dem Vertrag, sekundär aus diesen Einkaufsbedingungen, insbesondere nachstehenden Ziff. 4.1. bis 4.7. und den danach gegebenenfalls maßgebenden sonstigen Kontraktbedingungen.
- 4.1. Um bereits vor der Anlieferung/Einlagerung eine erste Qualitätsbeurteilung von den Kartoffeln vornehmen zu können, ist dem Käufer, oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten, sofern der Verkäufer die Kartoffeln selber erzeugt oder von einem Erzeuger eingekauft hat, die Kontrolle etwaiger Anbauflächen und die Entnahmen von Kartoffelproben (von bis zu ca. 25kg) zu gestatten. Soweit der Verkäufer Waren selber einlagert, sind dem Käufer oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten jederzeit die Kontrolle der eingelagerten Waren und Probenentnahmen zu gestatten.
- 4.2. Der Käufer ist -unbeschadet der Regelungen im Vertrag- berechtigt, noch nach Vertragsschluss bis zur Anlieferung durch den Verkäufer festzulegen, ob die Ware zur sofortigen Verarbeitung an eine Sortierstation oder auf ein Lager zu liefern ist.
- 4.3. Erfolgt die Anlieferung zu einer Sortierstation des Käufers, ist eine erste Qualitätskontrolle im Zeitpunkt der Anlieferung auf der Sortierstation durchzuführen. Bei dieser ersten Qualitätskontrolle handelt es sich lediglich um eine optische Eingangskontrolle ohne Verpflichtung des Käufers zur vollständigen Untersuchung. Das weitere Verfahren ergibt sich aus den nachstehenden Regelungen unter 4.2.
- 4.4. Die eigentliche für die Abwicklung des Vertrages maßgebende Qualitätskontrolle auf der Sortierstation des Käufers wird durch geschultes Personal durchgeführt.
- 4.5. Jede Probe ist zu waschen.
- 4.6. Der für jede Probe ausgestellte Kontrollbefund ist verbindlich, soweit nicht der Nachweis erbracht wird, dass er offensichtlich fehlerhaft ist. Er wird der Abwicklung des Vertrages zugrunde gelegt.
- 4.7. Jede Partei hat das Recht, bei der Qualitätskontrolle zugegen zu sein; die Qualitätskontrolle wird -soweit nicht im Vertrag, diesen Bedingungen oder den danach anwendbaren Qualitätsnormen etwas anderes vereinbart ist- nach den vertraglich vereinbarten Handelsbedingungen und den darin beschriebenen Qualitätsnormen durchgeführt.
5. **Qualitätsanforderungen**
- 5.1. Die Kartoffeln müssen gesund und handelsüblich in natürlicher Zusammensetzung ohne Entnahme irgendwelcher Größen und ohne Zusatz von Sortierteilen aus anderen Partien, zur Herstellung von **Pommes Frites** oder **Chips** (Kartoffelchips) geeignet sein und geliefert werden.
- 5.1.1. Für Veredelungskartoffeln zur Herstellung von **Pommes-Frites** gelten folgende Standard-Qualitätsregelungen:
 - alle Kartoffeln, die bei einer Dichte von 1060g im Salzbad aufschwimmen, werden als aussortierte „Salzbadkartoffeln“ tariert.
 - das minimale Unterwassergewicht muss 365g betragen (Stärkegehalt von 13,7%).
 - die Backfarbe nach USDA-Farbskala darf nicht schlechter 2 sein
 - die Knollenzahl (Anzahl Kartoffelknollen je 10kg) darf 50 bis 75 Knollen je 10kg nicht unter- bzw. überschreiten.
 - der Übergrößenanteil >50mm (gemessen mit einem Quadratmaß) beträgt mindestens 65 Gewichtsprozent.
- 5.1.2. Für Veredelungskartoffeln zur Herstellung von **Chips** (Kartoffelchips) gelten folgende Qualitätsregelungen:
 - alle Kartoffeln, die bei einer Dichte von 1080g im Salzbad aufschwimmen, werden als aussortierte „Salzbadkartoffeln“ tariert.
 - das minimale Unterwassergewicht muss 410g betragen (Stärkegehalt von 15,90%).
 - die Backfarbe nach IBVL-Farbskala muss 6,5 oder besser sein
 - der Agron-Wert muss > 52 ausfallen
 - die Knollenzahl (= Anzahl an Kartoffelknollen je 10kg) darf 90 bis 140 Knollen je 10kg nicht unter- bzw. überschreiten.
- 5.2. Der Verkäufer garantiert, dass sich unter den durch ihm gelieferten Kartoffeln keine Munition, Golfbälle, große Steine, Schrapnel, Zwiebelknollen, Glas und Pfähle und/oder andere gefährlichen und/oder explosiven Stoffe befinden.
- 5.3. Für Anbau, Düngung, Pflege und Ernte sind die Regeln guter fachlicher Praxis einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der „Gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien der Golden-Geest-Kartoffeln Erzeugergesellschaft mbH“.
- 5.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass für den Anbau der von ihm zu liefernden Vertragsprodukte nur zertifiziertes Pflanzgut verwendet wird; anderes Pflanzgut ist nach Art und Umfang nur insoweit erlaubt, als es vom Käufer im jeweiligen Kontrakt ausdrücklich zugelassen worden ist. Dies gilt auch, wenn er die Vertragsprodukte nicht selber anbaut, sondern von Dritten erzeugte Kartoffeln einkauft.
- 5.5. Für die Lieferungen an den Käufer gilt: Die mangelhaften aussortierten Knollen und die Untergrößen gelten als wertlose Mitlieferung und gehen kostenfrei in das Eigentum des Käufers über.
- 5.6. Der Erzeuger zertifiziert seinen Kartoffelanbau. Als Mindestanforderung gilt dabei QSGap, GlobalGAP oder vergleichbare Zertifizierungen wie VAVI.
6. **Gewährleistung**
- 6.1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 6.2. Wir sind nicht verpflichtet, jede Ware vor Weiterverkauf analysieren zu lassen, insbesondere wenn wir diese unter definierten Qualitätsparametern gekauft haben oder wenn wir erfahrungsgemäß annehmen dürfen, dass die von uns gekaufte Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- 6.3. Allgemeine Regeln den Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß 5.
- 6.4. Partien, die nicht den jeweils maßgebenden Qualitätsnormen entsprechen, können vom uns nach unserer Wahl gemindert (Minderung des Vertragspreises im Verhältnis der festgestellten Mängelprozente), bei Überschreitung der bedingungsgemäß maßgebenden Weigerungsgrenzen gewweigert oder zur bestmöglichen Verwertung übernommen werden.
- 6.5. In den Fällen der Minderung ist nur die gelieferte Nettomenge auf die geschuldete Vertragsmenge als Erfüllung anzurechnen. In den Fällen der Weigerung oder der Übernahme zur bestmöglichen Verwertung ist die gelieferte Menge nicht als Erfüllung des Vertrages anzusehen. Der Verkäufer ist in diesen beiden Fällen verpflichtet, innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Nachfrist Ersatz zu liefern.
- 6.6. Für die Entsorgung von Erde berechnen wir dem Verkäufer den ortsüblichen Verrechnungssatz für Erde aus Kartoffelbetrieben. Die Berechnung entfällt, wenn die gelieferte Erde wieder mitgenommen wird.
- 6.7. Alle durch Lieferung mangelhafter Kartoffeln verursachter Kosten, einschließlich solcher Kosten, die durch nicht sortenreine bzw. vermischte Partien auch gute, andere Partien belasten, werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass er die Schlechtlieferung nicht zu vertreten hat. Dem Verkäufer ist bekannt, dass die Kosten den Wert der angelieferten Partie um ein Vielfaches übersteigen können.
7. **Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- 7.0. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Zahlungsverpflichtungen des Käufers fällig mit Ablauf von 30 Tagen nach Lieferung, zahlbar netto Kasse.
- 7.2. Alle Zahlungen müssen für uns kosten- und spesenfrei auf ein uns benanntes Konto in EURO möglich sein.
- 7.3. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer nicht abgetreten werden können. Der Abtretungsausschluss gilt auch für zukünftige Forderungen. Der Käufer kann mit Forderungen, auch zukünftigen, gegen die Forderungen des Verkäufers aufrechnen.
8. **Nachträgliche mangelnde Leistungsfähigkeit einer Vertragspartei**
- 8.1. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch einer Vertragspartei durch mangelnde Leistungsfähigkeit der anderen Vertragspartei gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist die Vertragspartei berechtigt, sofortige Erfüllung ihrer Ansprüche zu verlangen und/oder Zahlungen zurückzubehalten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
9. **Erfüllungshindernisse - Höhere Gewalt**
- 9.1. Als Entlastungsgründe werden alle vom Willen der Parteien unabhängigen Umstände angesehen, die ein sorgfältiger Vertragspartner nicht hätte vermeiden und deren Folgen er nicht hätte vorbeugen können, sofern diese Umstände nach Abschluss des Vertrages eintreten und seine gesamte oder teilweise Erfüllung absolut verhindern.
- 9.1.1. Als höhere Gewalt gelten ausdrücklich nicht Ereignisse oder Schäden durch Auflaufschäden (Pflanzgut), außergewöhnliche Trockenheit, Hitze, Einstrahlung, Hagel, Sturm, Frost, Nässe, anhaltende Niederschläge, Schädlings- oder Krankheitsbefall.
- 9.2. Als Fälle Höherer Gewalt werden insbesondere angesehen: Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunterbrechungen, allgemeine Ein- und Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen, sofern nicht in 9.1.1 benannt und ausgeschlossen, Pandemie, Unmöglichkeit der Verladung wegen Schnees oder anhaltenden Frostes.
- 9.3. Höhere Gewalt entbindet während ihrer ganzen Dauer von der Lieferung oder von der Annahme der Lieferung unter der Voraussetzung, dass die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen absolut unmöglich macht, und dass die Partei, die der Höheren Gewalt unterliegt, die andere Partei unverzüglich in Kenntnis setzt, sobald das Ereignis der Höheren Gewalt eintritt. Wird die andere Partei nicht unverzüglich über die eingetretenen Umstände unterrichtet, so kann sich die betroffene Partei nicht auf das Ereignis der Höheren Gewalt berufen, es sei denn, dass Umstände vorhanden sind, die auch die Unterichtung verhindern.
- 9.4. Die Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung durch Höhere Gewalt, mit Ausnahme bei Frühkartoffeln, für die die Parteien eine neue Vereinbarung treffen müssen.
- 9.5. Wenn die durch Höhere Gewalt bedingte und von einer der Parteien gebührend nachgewiesene Behinderung länger als 1 Monat anhält, so sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag schadlos zurückzutreten, sofern nicht eine Partei eine Verlängerung des Lieferzeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist steht es den Parteien unaufschiebbar frei, vom Vertrag schadlos zurückzutreten.
- 9.6. Wegen der derzeit vorhandenen Coronavirus-Pandemie gelten ergänzend folgende Regelungen: ein Vertragspartner kann sich unter anderem (d.h. nicht ausschließlich) auf höhere Gewalt nach dem berufen, wenn direkt oder indirekt als Folge der Pandemie Umstände eintreten, in deren Folge unser Abnehmer Agrarforst die Kartoffeln an den Standorten Aldrup oder Oschersleben nicht oder nicht vollständig verarbeiten kann. Als solche Umstände höherer Gewalt gelten unwiderruflich insbesondere:
 - eine vollständige oder auch nur teilweise Verringerung der Verarbeitungsmöglichkeiten und/oder des Bedarfs an Kartoffeln an den vorgenannten Werken, für die die von der Golden Geest eingekauften Kartoffeln letztlich bestimmt sind;
 - der vollständige oder auch nur teilweise Wegfall oder Verringerung der Absatzmöglichkeiten der eingekauften Kartoffeln insbesondere durch reduzierte Nachfrage an Fertigware von Pommes Frites oder Chips.In einem jeden der vorliegenden Fälle darf ein Vertragspartner in dem Umfang, in dem sich die Behinderung voraussichtlich auswirkt, die Erfüllung des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise aufschieben und/oder sofort oder später ganz oder teilweise von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne dem anderen Vertragspartner gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein. Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Folgen der Corona-Pandemie gilt keine zusätzliche und gesonderte Mitteilungspflicht nach Art. 10 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen bzw. nach Art. 27.3. der RUCIP-Bedingungen. Den Parteien ist bei Abschluss des Vertrages bekannt, dass die Corona-Pandemie vorhanden ist, aber der genaue Umfang der zukünftigen Auswirkungen in keiner Weise vorhersehbar ist. Art. 10 Abs. 5 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen bzw. Art. 27.5. der RUCIP-Bedingungen gelten nicht, sondern werden durch die vorstehenden Vereinbarungen ersetzt und ausgeschlossen.
- 9.7. Im Falle von Regen, der die Rodung unmöglich macht, ist der Verkäufer zur Lieferung von Frühkartoffeln nicht verpflichtet, unter der Voraussetzung jedoch, dass er den Käufer davon unverzüglich mit schriftlicher Fernmitteilung unterrichtet.
- 9.8. Pannen oder Unfälle eines Lkw können keinen Entlastungsgrund im Sinne Höherer Gewalt darstellen.
10. **Erfüllungsort / Schiedsklausel / Anwendbare Bedingungsrechte**
- 10.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort der Entladung. Als Ort der Entladung gilt der vom Käufer bestimmte erste Abladeort.
- 10.2. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Käufers.
- 10.3. Zur Ermittlung des Abrechnungsgewichtes gilt das ermittelte Gewicht der Fuhrwerkswaage des Käufers.
- 10.4. Alle Streitigkeiten aus Verträgen über die Lieferung von Kartoffeln werden im ordentlichen Rechtswege entschieden.
11. **Schlussbestimmungen (Schriftform; Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, anwendbares Recht; Gerichtsstand)**
- 11.1. Änderungen oder Ergänzungen der mit uns geschlossenen Verträge sowie dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem tatsächlich und wirtschaftlich von Verkäufer und Käufer Gewollten am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommenden zulässigen Maß als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- 11.3. Anwendbar auf das Vertragsverhältnis sowie die Rechtsverhältnisse der Parteien ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).
- 11.4. Gerichtsstand ist -soweit eine Vereinbarung zwischen den Parteien hierüber zulässig ist- für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. dem Vertrag der Geschäftsitz des Käufers.